



Satzung

der Studierendenschaft der Universität Erfurt
vom 19.11.2015

Satzung der Studierendenschaft der Universität Erfurt

vom 19.11.2015

Präambel

A. Allgemeines

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Urabstimmung

B. Organe der Studierendenschaft

- § 5 Organe
- § 6 Einberufung und Aufgaben der Studierendenvollversammlung
- § 7 Aufgaben des Studierendenausschusses
- § 8 Rechenschaftspflicht des Studierendenausschusses
- § 9 Mitglieder des Studierendenausschusses
- § 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Studierendenausschusses
- § 11 Sitzungen
- § 12 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse
- § 13 Vorstand des Studierendenausschusses
- § 14 Referate und Arbeitsgruppen
- § 15 Auflösung des Studierendenausschusses
- § 16 Amtszeit
- § 17 Zusammensetzung
- § 18 Grundsätze der Wahl
- § 19 Wahlordnung

C. Fachschaften

- § 20 Aufgaben und Bildung
- § 21 Mitgliedschaft
- § 22 Zusammenlegung, Teilung und Auflösung
- § 23 Fachschaftsordnung und Wahlen

D. Haushalt und Finanzen

- § 24 Finanzierung der Studierendenschaft
- § 25 Beiträge
- § 26 Finanzordnung

E. Schiedsverfahren bei Satzungsstreitigkeiten

- § 27 Schiedskommission
- § 28 Arbeitsweise der Kommission
- § 29 Beschwerden
- § 30 Verfahren
- § 31 Entscheidung

F. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 32 Satzungsänderungen
- § 33 Gleichstellungsbestimmung
- § 34 Salvatorische Klausel
- § 35 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Gemäß § 73 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472, 524), erlässt die Studierendenschaft der Universität Erfurt die folgende Satzung. Diese Satzung wurde am 19.11.2015 beschlossen.

Der Präsident der Universität Erfurt hat diese Satzung mit Erlass vom 08.12.2015 genehmigt.

Präambel

Die Studierendenschaft der Universität Erfurt gestaltet die Entwicklung der Universität mit und drängt auf die Umsetzung der Leitmotive Interdisziplinarität, Kommunikation und Internationalität hin. Sie fordert ein paritätisches Mitbestimmungsrecht in allen Hochschulgremien. Die Studierendenschaft der Universität Erfurt nimmt zu hochschulbildungspolitischen Fragen Stellung und setzt sich für eine sozial gerechte Hochschulpolitik ein. Die Studierendenschaft der Universität Erfurt ist sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst, fördert kulturelle Offenheit, demokratisches Verantwortungsbewusstsein, eine kritische Lehre und Forschung die sich ihrer Aufgabe für die Gesellschaft bewusst wird und nimmt sich der Lebensbedingungen der Studierenden an.

A. Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Die Studierendenschaft wird von allen an der Universität Erfurt eingeschriebenen Studierenden gebildet.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität Erfurt.
- (3) Sie gliedert sich in Fachschaften.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft erfüllt folgende Aufgaben:
 1. Vertretung der Gesamtheit der Studierenden der Universität Erfurt im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse;
 2. Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange der Studierenden;
 3. Wahrnehmung der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden sowie Unterstützung wissenschaftlicher und fachlicher Initiativen;
 4. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden;
 5. Förderung des Hochschulsports;
 6. Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- (2) Die Studierendenschaft kann auf Beschluss des Studierendenrates zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zusammenschlüssen und Vereinigungen beitreten.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zum Studierendenrat und in seiner Fachschaft zum Fachschaftsrat.
- (2) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, Urabstimmungen und Vollversammlungen der Studierendenschaft entsprechend dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, schriftliche Anfragen und Anträge an den Studierendenrat und die Organe seiner Fachschaften zu richten. Die Ausübung dieses Rechtes wird

durch die Geschäftsordnung des Studierendenrates sowie durch die Ordnungen der Fachschaften geregelt.

- (4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung (VerkBl. UE RegNr.: 9.2.1-1).
- (5) Diese Satzung sowie ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.

§ 4 Urabstimmung

- (1) Urabstimmungen können zu Entscheidungen über diese Satzung und die auf ihrer Grundlage zu beschließenden Ordnungen sowie grundsätzliche Angelegenheiten, die zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehören, durchgeführt werden.
- (2) Die Urabstimmung erfolgt während der Vorlesungszeit in geheimer Abstimmung. An der Urabstimmung müssen mindestens fünf v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft teilgenommen haben. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Satzungsänderungen ist hingegen eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Eine Urabstimmung wird durchgeführt auf Beschluss des Studierendenrates mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, auf Beschluss der Studierendenvollversammlung mit einfacher Mehrheit oder auf mit Unterschriften von mindestens fünf v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich beim Studierendenrat gestellten Antrag.
- (4) Die Urabstimmung ist innerhalb von vier Wochen nach dem Beschluss während der Vorlesungszeit durchzuführen. Diese Frist gilt auch, wenn sie durch die vorlesungsfreie Zeit unterbrochen wird. Der in der laufenden Vorlesungszeit verstrichene Zeitraum wird angerechnet.
- (5) Die Urabstimmung muss mindestens sechs Werktage vor ihrer Durchführung unter genauer Benennung des Abstimmungsgegenstands öffentlich bekanntgegeben werden.
- (6) Die Durchführung der Urabstimmung obliegt dem Studierendenrat. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrates.
- (7) Die Ergebnisse der Urabstimmung sind für alle anderen Organe der Studierendenschaft bindend und durch diese umzusetzen.

B. Organe der Studierendenschaft

§ 5 Organe

- (1) Organe der Studierendenschaft sind:
 1. die Studierendenvollversammlung (§ 6),
 2. der Studierendenrat (§§ 7 – 18 und §§ 2 – 13 der Wahlordnung der Studierendenschaft) und
 3. die Schiedskommission (§§ 27 – 31).
- (2) Organe der Fachschaft sind:
 1. die Fachschaftsvollversammlung (§ 20 Absatz 3) und
 2. der Fachschaftsrat (§ 14 der Wahlordnung der Studierendenschaft).
- (3) Beschlüsse der Organe sind spätestens fünf Tage nach ihrer Fassung zu veröffentlichen.

§ 6 Einberufung und Aufgaben der Studierendenvollversammlung

- (1) Die Studierendenvollversammlung berät Fragen, die die Studierendenschaft betreffen. Sie kann Empfehlungen an den Studierendenrat geben, die Durchführung einer Urabstimmung beschließen und Einspruch gegen Beschlüsse des Studierendenrates einlegen.

- (2) Ein Einspruch hat aufschiebende Wirkung, bis eine Urabstimmung über den betreffenden Beschlussgegenstand erfolgt ist.
- (3) Die Studierendenvollversammlung wird vom Studierendenrat einberufen:
 1. auf Beschluss des Studierendenrates,
 2. auf Antrag von mindestens fünf v. H. Mitgliedern der Studierendenschaft. Der Antrag ist beim Studierendenrat schriftlich einzubringen
- (4) Der Studierendenrat ist für die Durchführung der Studierendenvollversammlung verantwortlich. Diese ist auf Beschluss des Studierendenrates oder innerhalb von zwei Wochen nach Einbringen des Antrags durch mindestens fünf v. H. Mitgliedern der Studierendenschaft während der Vorlesungszeit durchzuführen. § 4 Absatz 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Themen, zu denen die Studierendenvollversammlung einen Beschluss fassen soll, sind unter Benennung des Beschlusstextes spätestens sechs Werkzeuge vorher zu veröffentlichen.
- (6) Der Studierendenrat hat mindestens einmal im Semester auf der Studierendenvollversammlung Auskunft über seine Tätigkeit zu geben.
- (7) Beschlüsse sind nur gültig, wenn mindestens fünf v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft an der Abstimmung teilgenommen haben und eine einfache Mehrheit der Anwesenden zugestimmt hat.

§ 7 Aufgaben des Studierendenrates

- (1) Die Aufgaben des Studierendenrates werden durch die Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 2 dieser Satzung bestimmt. Er hat dabei die zur Erfüllung erforderlichen Beschlüsse zu fassen.
- (2) Er ist Interessenvertretung der Studierenden der Universität Erfurt. Er sichert deren Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht gegenüber der Hochschulleitung und den Gremien der Universität sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen, sofern die Studierenden hiervon betroffen sind. Er schlägt die studentischen Vertreter für sonstige, die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berührenden Organe und Gremien, die außerhalb der Universität Erfurt stehen, sowie für den Verwaltungsrat des Studentenwerkes vor.
- (3) Der Studierendenrat fungiert als Initiator und Koordinator des hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Engagements der Studierenden.

§ 8 Rechenschaftspflicht des Studierendenrates

Der Studierendenrat ist grundsätzlich gegenüber allen Mitgliedern der Studierendenschaft rechenschaftspflichtig soweit dem nicht Bestimmungen des Datenschutzes entgegenstehen.

§ 9 Mitglieder des Studierendenrates

- (1) Der Studierendenrat hat höchstens 17 Mitglieder.
- (2) Die maximale Dauer der Mitgliedschaft im Studierendenrat erstreckt sich auf drei Amtszeiten. Eine erneute Kandidatur ist nach drei Amtszeiten unzulässig. War ein Mitglied der Studierendenschaft innerhalb einer Wahlperiode des Studierendenrates für mindestens sechs Monate gewähltes Mitglied oder endete die Mitgliedschaft mit einem der in § 9 Absatz 3 Nr. 2 bis 5 genannten Ereignisse, so gilt die Mitgliedschaft als volle Amtszeit im Sinne der Sätze 1 und 2. Die Mitarbeit im Studierendenrat steht jedem Mitglied der Studierendenschaft weiterhin frei.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit:
 1. dem Ende der Amtszeit,
 2. der Niederlegung des Mandats,
 3. dem Verfall des Mandats (§ 17 Absatz 8),
 4. dem Ausscheiden aus der Studierendenschaft der Universität Erfurt (§ 1 Absatz 1),

5. dem Ausschluss durch die Studierendenvollversammlung mit Zweidrittelmehrheit, wobei mindestens fünf v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft an dieser Abstimmung teilgenommen haben müssen,
 6. dem Tod.
- (4) Für ein ausscheidendes Mitglied rückt ein Kandidat entsprechend § 17 nach.
- (5) Die studentischen Vertreter in Senat bzw. im Verwaltungsrat des Studentenwerkes und Delegierte der Konferenz Thüringer Studierendenschaften können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Studierendenrates teilnehmen. Es ist anzustreben, dass ein reger Austausch zwischen dem Studierendenrat und studentischen Mitgliedern aller Hochschulorgane stattfindet. Hierfür wird angestrebt, mindestens einmal im Semester ein Vernetzungstreffen mit den studentischen Vertretern in den universitären Gremien anzuberaumen. Die studentischen Vertreter in den universitären Gremien sind nicht an Beschlüsse des Studierendenrates gebunden.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Studierendenrates

- (1) Die Mitglieder des Studierendenrates sind aufgefordert, an den Versammlungen des Studierendenrates teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, an der Umsetzung der Beschlüsse des Studierendenrates aktiv mitzuwirken.
- (2) Die Mitglieder des Studierendenrates sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.
- (3) Die Mitglieder des Studierendenrates haben das Recht, in Unterlagen des Studierendenrates und der angeschlossenen Referate und Arbeitsgemeinschaften Einsicht zu nehmen, soweit dem nicht Bestimmungen des Datenschutzes entgegenstehen. Sie unterliegen in persönlichen Angelegenheiten der Schweigepflicht. Die Mitglieder können vom Vorstand und den Referenten Auskünfte verlangen.
- (4) In den Versammlungen des Studierendenrates haben sie Rede-, Stimm- und Antragsrecht.
- (5) Die Mitglieder des Studierendenrates haben das Recht, die Einberufung einer Versammlung des Studierendenrates zu beantragen.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrates.

§ 11 Sitzungen

- (1) Der Studierendenrat versammelt sich regelmäßig. In der Vorlesungszeit sind mindestens drei Sitzungen monatlich anzustreben.
- (2) Er tagt hochschulöffentlich. Ausnahmen und Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Der Studierendenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere dessen Einberufung regelt. Diese ist zu veröffentlichen.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) Der Studierendenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Vorstand des Studierendenrates

- (1) Der Studierendenrat wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus 3 Mitgliedern besteht. Der Studierendenrat hat unverzüglich über die Entlastung des alten Vorstands zu entscheiden.
- (2) Der Vorstand vertritt die Studierendenschaft im Rahmen der Beschlüsse des Studierendenrates. Bei Verträgen müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder zeichnen, im Übrigen sind die Vorstandsmitglieder einzelvertretungsberechtigt.

- (3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
 1. Leitung der gesamten Tätigkeit des Studierendenrates,
 2. Vertretung des Studierendenrates nach außen sowie
 3. Vorbereitung der Versammlungen.
 4. Er ist verantwortlich für die Erfüllung der Beschlüsse des Studierendenrates.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, Versammlungen des Studierendenrates einzuberufen.
- (5) Der Vorstand ist im Falle äußerster Dringlichkeit dazu berechtigt, kommissarisch Vertreter des Studierendenrates oder seiner Referate zu benennen sowie über Finanzanträge zu entscheiden. Dazu ist eine absolute Mehrheit innerhalb des Vorstandes erforderlich. Der Studierendenrat ist von solchen Entscheidungen unverzüglich zu unterrichten. Die Dringlichkeit dieser Entschlüsse muss in der nächsten Sitzung des Studierendenrates belegt werden.
- (6) Der Vorstand sowie einzelne seiner Mitglieder können jederzeit zurücktreten oder mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenrates abgewählt werden. Der Studierendenrat muss zeitnah Nachfolger wählen.
- (7) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Referate und Arbeitsgruppen

- (1) Der Studierendenrat befindet über die Einrichtung von Referaten und wählt die Referenten. Es ist ein Finanzreferat zu bilden. Das Finanzreferat besteht aus einem Finanzreferenten und einem Kassenwart.
- (2) Die Referate und Arbeitsgruppen sind an die Beschlüsse des Studierendenrates gebunden und dem Studierendenrat rechenschaftspflichtig. Sie organisieren ihre Arbeit eigenständig.
- (3) Die Referate und Arbeitsgruppen des Studierendenrates stehen in der Regel allen Studierenden zur Mitarbeit offen. Das Finanzreferat bildet davon eine Ausnahme.
- (4) Auf Antrag werden den Referaten und Arbeitsgruppen, soweit möglich, Finanzmittel übertragen. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (5) Zur Koordinierung der Arbeit in dem jeweiligen Referat kann der Studierendenrat einen Referenten wählen, der nicht Mitglied des Studierendenrates sein muss. Er ist für die Arbeit des Referates verantwortlich und dem Studierendenrat rechenschaftspflichtig. Referenten, die nicht gewählte Mitglieder des Studierendenrates sind, nehmen mit beratender Stimme und Antragsberechtigung an den Versammlungen des Studierendenrates teil. Der Studierendenrat unterstützt eine Anerkennung der Gremientätigkeit der Referenten gemäß § 15 Absatz 3 Nr. 3 BAföG.
- (6) Mitglieder und sonstige gewählte Vertreter des Studierendenrates sollen aktiv an den Sitzungen des Studierendenrates teilnehmen.
- (7) Referenten können zurücktreten oder vom Studierendenrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abgewählt werden.
- (8) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Auflösung des Studierendenrates

- (1) Die Auflösung des Studierendenrates erfolgt:
 1. auf Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder;
 2. in Folge einer zu dieser Entscheidung durchgeführten Urabstimmung mit einer Beteiligung von mindestens fünf v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft bei einfacher Mehrheit;
 3. wenn innerhalb von zwei Monaten Vorlesungszeit kein Vorstand, bestehend aus drei Mitgliedern, gebildet werden konnte.
- (2) Bis zur Neukonstituierung des Studierendenrates amtiert der bisherige Studierendenrat. Eine Neuwahl ist innerhalb von sechs Wochen Vorlesungszeit durchzuführen.

§ 16 Amtszeit

- (1) Der Studierenderrat wird für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (2) Die Amtszeit des Studierenderrates beginnt mit seiner Konstituierung nach der Wahl.
- (3) Die Amtszeit endet mit der Konstituierung des neugewählten Studierenderrates.
- (4) Im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Studierenderrates amtiert der Studierenderrat bis zur Konstituierung des nächsten Studierenderrates.

§ 17 Zusammensetzung

- (1) Die Wahlkreise entsprechen den Fakultäten unabhängig von einer möglichen Fachschaftsgliederung der Studierendenschaft.
- (2) Jeder Wahlkreis hat das Recht zwei Vertreter in den Studierenderrat zu entsenden.
- (3) Die Erfurt School of Education (ESE), die Erfurt School of Public Policy (ESPP) und das Max-Weber-Kolleg (MWK) sind eigene Wahlkreise. Den Studierenden der ESE, der ESPP und des MWK soll es hierdurch ermöglicht werden, durch ihren Wahlkreis ein Mandat zu erhalten. Jeder dieser Wahlkreise hat die Möglichkeit, je einen Vertreter durch dieses wahlkreisgebundene Mandat zu entsenden. Dieses soll eine Chancengleichheit gewähren.
- (4) Die nicht nach den Absätzen 2 und 3 vergebenen Sitze werden bis zur maximal zu vergebenden Zahl an Sitzen unabhängig vom Wahlkreis nach Maßgabe der erhaltenen Stimmen in absteigender Reihenfolge vergeben.
- (5) Der Studierenderrat setzt sich aus bis zu 17 gewählten Mitgliedern zusammen. Elf Plätze sind fakultätsgebunden entsprechend den Absätzen 2 und 3. Sechs Plätze sind nicht an eine Fakultätszugehörigkeit gebunden.
- (6) Auf der Grundlage der Absätze 1 bis 5 erhalten diejenigen Kandidaten einen Sitz im Studierenderrat, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (7) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über die Rangfolge dieser.
- (8) Bei Antritt eines Urlaubs-, Auslands- oder Sprachsemesters verfällt das Mandat. In diesem Falle rückt der Kandidat mit den meisten Stimmen, der noch nicht Mitglied des Studierenderrates ist, unter Berücksichtigung des Absatzes 5 nach.

§ 18 Grundsätze der Wahl

- (1) Die Wahl ist allgemein, gleich, unmittelbar, frei und geheim. Gewählt werden unabhängige Kandidaten.
- (2) Die Wahl ist als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl durchzuführen.
- (3) Ein Wahlberechtigter, der zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf Antrag für die Wahl gesondert Briefwahlunterlagen. Briefwahlunterlagen können bis zum 14. Tag vor dem ersten Tag der Wahl beantragt werden. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am letzten Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit bei der Wahlleitung eingeht.
- (4) Jeder Wähler hat vier Stimmen.

§ 19 Wahlordnung

- (1) Der Studierenderrat beschließt mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder eine Wahlordnung, welche die Einzelheiten der Wahlen zum Studierenderrat regelt. Sie bedarf der Genehmigung des Präsidenten und der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt.
- (2) Die Wahlordnung kann durch Urabstimmung der Studierendenschaft, an der mindestens fünf v. H. ihrer Mitglieder teilgenommen haben müssen, mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen oder durch Beschluss des Studierenderrates mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder geändert werden. Anträge auf

inhaltliche Änderungen der Wahlordnung müssen durch Beschluss des Studierendenrates eine Woche vor Beschluss öffentlich bekannt gemacht werden.

C. Fachschaften

§ 20 Aufgaben und Bildung

- (1) Die Fachschaften vertreten die unmittelbaren fachlichen und hochschulpolitischen Belange, die die Mitglieder ihrer Bereiche, in der Regel Studienrichtung, betreffen. Sie fördern fachspezifische studentische Initiativen.
- (2) Fachschaften werden an Fakultäten, fakultätsähnlichen Einrichtungen oder deren Untergliederungen von den Studierenden gebildet. Fachschaften können außerdem in einzelnen Studiengängen gebildet werden.
- (3) Im Benehmen mit den betroffenen Studierenden auf Beschluss des Studierendenrates werden entsprechend dieser Satzung die ersten Fachschaften gebildet. Der Vorstand des Studierendenrates kann dafür eine Vollversammlung in dem betreffenden Bereich einberufen, welche mit einfacher Mehrheit über die Bildung der Fachschaft beschließt.

§ 21 Mitgliedschaft

Jeder Studierende ist Mitglied der Fachschaft, in deren Bereich er eingeschrieben ist.

§ 22 Zusammenlegung, Teilung und Auflösung

- (1) Fachschaften können auf Beschluss ihrer Mitglieder zusammengelegt, in neue oder weitere Fachschaften geteilt werden. Beim Zusammenschluss von Fachschaften sind jeweils zustimmende Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlungen der betroffenen Fachschaften erforderlich.
- (2) Der Beschluss zur Teilung oder Zusammenlegung von Fachschaften wird auf einer entsprechend der Fachschaftsordnung einberufenen und beschlussfähigen Fachschaftsvollversammlung gefasst oder erfolgt durch Abstimmung der Mitglieder.
- (3) Entfällt infolge von Strukturveränderungen an der Universität Erfurt die Grundlage einer bestehenden Fachschaft, kann ihre Auflösung erfolgen. Für die Zusammenlegung von Fachschaften sind Beschlüsse aller zusammenzulegenden Fachschaften erforderlich.

§ 23 Fachschaftsordnung und Wahlen

- (1) Die Fachschaften geben sich im Rahmen dieser Satzung eine Fachschaftsordnung.
- (2) Die Wahl zum Fachschaftsrat erfolgt entsprechend den Bestimmungen der §§ 16 bis 18 dieser Satzung sowie §§ 2 bis 13 der Wahlordnung der Studierendenschaft, soweit die Fachschaftsordnung keine anderen Regelungen enthält.

D. Haushalt und Finanzen

§ 24 Finanzierung der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft finanziert sich aus:

1. den Beiträgen ihrer Mitglieder nach der Beitragsordnung,
2. Zuschüssen öffentlicher Stellen,
3. Spenden sowie
4. Mitteln, die der Studierendenrat aus eigener Tätigkeit, z.B. Überschüsse aus Veranstaltungen, erwirtschaftet hat.

§ 25 Beiträge

Die Studierendenschaft erhebt entsprechend dem Thüringer Hochschulgesetz von ihren Mitgliedern Beiträge. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die vom Studierendenrat beschlossen wird. Sie bedarf der Genehmigung des Präsidenten und der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt.

§ 26 Finanzordnung

Der Studierendenrat beschließt eine Finanzordnung, die die Einzelheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung regelt. Sie bedarf der Genehmigung des Präsidenten und der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt. Die Finanzordnung kann durch Urabstimmung der Studierendenschaft, an der mindestens fünf v. H. ihrer Mitglieder teilgenommen haben müssen, mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen oder durch Beschluss des Studierendenrates mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder geändert werden. Anträge auf inhaltliche Änderungen der Finanzordnung müssen durch Beschluss des Studierendenrates eine Woche vor Beschluss öffentlich bekannt gemacht werden.

E. Schiedsverfahren bei Satzungsstreitigkeiten

§ 27 Schiedskommission

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Anwendung dieser Satzungsbestimmungen wird eine Schiedskommission gebildet, die vor einer rechtsaufsichtlichen Entscheidung des Präsidenten durchzuführen ist.
- (2) Die Schiedskommission wird auf einer Versammlung der studentischen Mitglieder des Senats der Universität Erfurt auf Vorschlag des Studierendenrates oder der Studierendenvollversammlung gewählt. Der Vorstand des Studierendenrates beruft die erste Sitzung binnen vier Wochen ein.
- (3) Die Schiedskommission besteht aus fünf Mitgliedern.
- (4) Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Studierendenrates oder eines Fachschaftsrates sein.

§ 28 Arbeitsweise der Kommission

- (1) Die Schiedskommission wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder einen Vorsitzenden. Dieser beruft die Sitzungen der Schiedskommission ein und leitet diese.
- (2) Die Schiedskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Entscheidungen der Schiedskommission werden durch Mehrheitsbeschluss gefällt. Die Beschlussfähigkeit regelt die Geschäftsordnung.

§ 29 Beschwerden

- (1) Der Beschwerdegang steht allen Mitgliedern und Organen der Studierendenschaft offen.
- (2) Zulässig sind Beschwerden über die nicht ordnungsgemäße Anwendung dieser Satzung. Beschwerdeführer können sein:
 1. einzelne oder mehrere Mitglieder der Studierendenschaft, wenn diese sich in erheblichem Maße durch Entscheidungen von Organen der Studierendenschaft betroffen oder in ihren Rechten als Mitglieder der Studierendenschaft beeinträchtigt fühlen,
 2. der Studierendenrat gegenüber Fachschaftsräten, Fachschaftsräte gegenüber dem Studierendenrat sowie bei Streitigkeiten zwischen Fachschaftsräten,
 3. einzelne Mitglieder gewählter Organe, wenn diese Beschlüsse des jeweiligen Organs in ihrer Satzungsmäßigkeit anzweifeln oder die von ihnen vertretenen Studierenden übermäßig von diesen

Beschlüssen beeinträchtigt oder in ihren Rechten als Mitglieder der Studierendenschaft verletzt halten.

- (3) Die Beschwerde muss die Bestimmung dieser Satzung, die für verletzt angesehen wird, genau benennen.
- (4) Vor der Zulassung einer Beschwerde sind die Gesprächsmöglichkeiten zwischen den betroffenen Parteien auszuschöpfen. Dazu sollte eine Verhandlung unter Leitung eines Mitgliedes der Schiedskommission erfolgen.

§ 30 Verfahren

- (1) Beschwerden sind dem Vorsitzenden der Schiedskommission zu übergeben.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen Vorlesungszeit sind dem Beschwerdeführer die Zulässigkeit der Beschwerde, innerhalb von weiteren vier Wochen Vorlesungszeit die Entscheidung der Schiedskommission mitzuteilen. Vor ihrer Entscheidung hat die Schiedskommission die Parteien zu hören und das Vorgetragene bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

§ 31 Entscheidung

Bei Feststellung eines Satzungsverstoßes und unter Abwägung der kollidierenden Interessen kann die Schiedskommission beschließen:

1. die Erteilung einer Auflage an ein Organ der Studierendenschaft,
2. die zeitweilige, vollständige oder teilweise Aussetzung eines Beschlusses bis zur Entscheidung durch den Präsidenten.

F. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32 Satzungsänderungen

- (1) Die Satzung kann durch Urabstimmung der Studierendenschaft, an der mindestens fünf v. H. ihrer Mitglieder teilgenommen haben müssen, mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen oder durch Beschluss des Studierend Rates mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder geändert werden. Anträge auf inhaltliche Änderungen der Satzung müssen durch Beschluss des Studierend Rates eine Woche vor Beschluss öffentlich bekannt gemacht werden.
- (2) Die §§ 1 bis 3, § 4 Absatz 1, § 5, § 6 Absatz 1, § 18 und § 32 können nur durch Urabstimmung geändert werden.

§ 33 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 34 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Teile dieser Satzung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Satzung. Sie bleiben weiterhin gültig.
- (2) Enthält diese Satzung rechtsunwirksame Bestimmungen oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam werden, ist die Satzung auf der nächsten beschlussfähigen Sitzung nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit gemäß den Vorgaben des § 32 entsprechend zu ändern.

§ 35 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der verfassten Studierendenschaft der Universität Erfurt vom 23. April 2013 außer Kraft.

Katharina Beck

Felix Fleckenstein

Vera Löwenhaupt

Der Vorstand
des Studierendenrates der Universität Erfurt